



**Bund evangelischer  
Freikirchen**

**TAUFGESINNTE GEMEINDEN**

**BeF (TG)**

**ist eine Arbeitsgemeinschaft  
selbständiger täuferischer Gemeinden und Werke,  
die auf biblischer Grundlage missionieren und  
Gemeinden bauen.**

# Handbuch zur Mitgliedschaft

## Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden)

*Stand: September 2021*

_____	<b>1</b>
<b>BeF (TG)</b> _____	<b>1</b>
<b>Mitgliedschaft</b> _____	<b>4</b>
Grundlegende formale Kriterien für die Mitgliedschaft im BeF (TG) _____	<b>4</b>
Erwartungen an die Mitgliedsgemeinden _____	<b>4</b>
Erwartungen an den BeF (TG) _____	<b>4</b>
Erwartungen an Partner-Werke _____	<b>5</b>
Mögliche Wege zum Beitritt in den BeF (TG) _____	<b>5</b>
Möglicher Entwicklungsweg zur Mitgliedschaft _____	<b>5</b>
Organisatorische Verpflichtung und Vorgehen in der Zeit der Vorbereitung _____	<b>6</b>
Vormitgliedschaft/Kandidatenstatus _____	<b>6</b>
Unsere Ziele und Denkweise _____	<b>6</b>
<b>Unser Missionsverständnis</b> _____	<b>7</b>
<b>Oft gestellte Fragen und Antworten</b> _____	<b>15</b>
Wie ist der Bund aufgebaut? Wer gehört alles dazu? _____	<b>15</b>
Wie sieht das Glaubensbekenntnis des Bundes aus? _____	<b>15</b>
Welche Vorteile bringt der Gemeindebund? _____	<b>15</b>
Welche Pflichten und Rechte kommen bei einer Mitgliedschaft auf uns zu? _____	<b>16</b>
An welchen Stellen geben wir unsere Eigenständigkeit als Gemeinde auf? _____	<b>16</b>
Wie sieht die Satzung des Bundes aus? _____	<b>16</b>
Wie hoch ist der Mitgliedschaftsbeitrag? _____	<b>16</b>
Was beinhalten die Rahmenverträge des Bundes und was ist grob in den Mitgliedsbeiträgen enthalten? _____	<b>16</b>
Müssen wir unsere Satzung, Vereinsregister etc. ändern? _____	<b>17</b>
Müssen wir unsere Finanz- und Mitgliederentwicklung weitergeben? _____	<b>17</b>
Behalten wir unser Gebäude und unser Gemeindevermögen? _____	<b>17</b>
Was ändert sich für Gemeinden mit der juristischen Form einer KdöR? _____	<b>17</b>
Wie sieht der Prozess der Mitgliedschaft aus? _____	<b>18</b>
Wie beendet man die Mitgliedschaft im BeF? _____	<b>18</b>
Gibt es die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft? _____	<b>18</b>

Wie lange ist die Bedenkzeit für die Mitgliedschaft? _____	18
<b>Glaubensbekenntnis des BeF (TG) _____</b>	<b>19</b>
Präambel _____	19
Der dreieine Gott _____	19
Die Bibel _____	19
Der Mensch _____	19
Die Erlösung _____	20
Die Gemeinde _____	20
Das christliche Leben _____	20
Das Ziel _____	21
<b>Vereinsatzung: Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden) e.V. _____</b>	<b>22</b>
1. Name, Sitz und Wirkungskreis _____	22
2. Zweck und Aufgaben _____	22
3. Mitgliedschaft _____	23
4. Organe des Bundes _____	23
5. Vorstand _____	23
6. Verwaltungsrat _____	24
7. Mitgliederversammlung _____	25
8. Ende einer Mitgliedschaft _____	27
9. Geschäftsjahr und Rechnungslegung _____	28
10. Auflösung _____	28
<b>Vereinbarung der Mitgliedsbeiträge _____</b>	<b>29</b>
<b>Antrag zur Mitgliedschaft im Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden) _____</b>	<b>30</b>
<b>Gemeindeumfrage bei Neu-Anmeldung _____</b>	<b>31</b>
Notizen, Wünsche oder Anregungen der Gemeinde an den BeF (TG) _____	33

## Mitgliedschaft

### Grundlegende formale Kriterien für die Mitgliedschaft im BeF (TG):

Welche Gemeinden oder Partnerwerke könnten grundsätzlich eine Mitgliedschaft im BeF (TG) beantragen?

- 1) Willkommen ist jede lebendige Gemeinde, die aus wiedergeborenen Menschen besteht, die eine Liebe zu Jesus und seinem Auftrag hat, diesen in der Gemeinschaft mit anderen Christen teilen will, eine biblische Sicht zur Gemeinde hat und ihren Beitrag zur Förderung und zum Bau der Gemeinde und Mission, zusammen mit dem BeF (TG), leisten will.
- 2) Jede Gemeinde des BeF (TG) muss von einer stabilen Gemeindeleitung geführt werden und finanziell gesund sein.
- 3) Jede Gemeinde des BeF (TG) sollte Gemeindegründung und Multiplikation als Ziel haben.
- 4) Jede Gemeinde des BeF (TG) sollte auch die Bereitschaft zum gemeinsamen Verständnis des Dienstes im BeF (TG) mitbringen (Verständnis von Gemeinde, Führung und Mission).
- 5) Jede Gemeinde des BeF (TG) muss dem Glaubensbekenntnis und der Satzung des BeF (TG) zustimmen.
- 6) Bei Partner-Werken steht die Förderung der biblischen Ethik und Bildung im Vordergrund und dient dem Wachstum der Gemeinden sowie deren Förderung und Aufbau. Die Mitarbeiter sind entschiedene und wiedergeborene Christen und Mitglieder einer Verbandsgemeinde des BeF (TG). Die Werke und Schulen tragen sich durch Spenden, Studiengebühren oder Schulgeld. Sie sind nicht staatlich und nicht gewinnorientiert.

### Erwartungen an die Mitgliedsgemeinden

- a) Erwartet wird die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (MGV) sowie an den Ältestentreffen des BeF (TG).
- b) Erwartet wird die Teilnahme an den vom BeF (TG) organisierten Veranstaltungen und Projekten.
- c) Erwartet wird, dass die Projekte und Veranstaltungen des BeF (TG) der eigenen Gemeinde mitgeteilt und empfohlen werden.
- d) Erwartet wird, dass die Missionsvision und die Strukturen mitentwickelt werden und dass jede Gemeinde mit anderen Mitgliedsgemeinden des BeF (TG) nach Möglichkeit auch auf regionaler Ebene zusammenarbeitet.
- e) Erwartet wird, dass der Mitgliedsbeitrag geleistet wird, der bei Bedarf auf der MGV angeglichen und mit den Ältesten der Gemeinden abgestimmt wird.

### Erwartungen an den BeF (TG)

- a) Jede Gemeinde darf vom BeF (TG) Unterstützung ihrer Vertreter und Führungskräfte erwarten.
- b) Jede Gemeinde darf – je nach Bedarf – von den Dienstangeboten der Arbeitsteams des BeF (TG) profitieren.
- c) Der BeF (TG) stellt die Betreuung der Teamleiter und die Hilfestellung bei der Suche nach neuen Mitarbeitern für die Teams sicher.
- d) Jede Gemeinde darf vom BeF (TG) Hilfe in Bereichen der Zurüstung von Führungskräften und organisatorische Stärkung ihrer Gemeinde erwarten.

- e) Der BeF (TG) stellt bei Bedarf Mentoren zur Verfügung, die die Gemeinden bei diversen Angelegenheiten beraten, und unterstützt Gemeinden bei Gemeindegründungsprojekten.
- f) Der BeF (TG) verbindet die Gemeinden mit seinen Arbeitsteams und sorgt so für gegenseitige Zurüstung und Förderung.
- g) Der BeF (TG) organisiert Schulungen, Treffen, Events und Konferenzen zur Stärkung und Zurüstung von Mitarbeitern der Gemeinden.
- h) Der BeF (TG) steht für Krisenmanagement in den Ortsgemeinden zur Verfügung und leistet unterstützende Hilfe.

## Erwartungen an Partner-Werke

Die grundlegenden formalen Bedingungen sind im §I Abs. 1-5 festgelegt und gelten im Wesentlichen auch für Partner-Werke.

- a) Erwartet wird die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (MGV) des BeF (TG).
- b) Erwartet wird die Teilnahme an den vom BeF (TG) organisierten Veranstaltungen und Projekten.
- c) Erwartet wird, dass die Projekte und Veranstaltungen des BeF (TG) den Mitarbeitern des Werkes mitgeteilt und empfohlen werden.
- d) Erwartet wird, dass die Missionsvision und die Strukturen mitentwickelt werden und dass jedes Werk mit anderen Werken des BeF (TG) nach Möglichkeit auch auf regionaler Ebene zusammenarbeitet.

## Mögliche Wege zum Beitritt in den BeF (TG)

- a) Der Leiter, Vertreter oder auch Mitglieder des Vorstandes des BeF (TG) können Kontakt zu einer neuen Gemeinde aufnehmen.
- b) Eine neue Gemeinde kann auch selbstständig den Kontakt zum BeF (TG) aufnehmen und das Anmeldeverfahren initiieren.

## Möglicher Entwicklungsweg zur Mitgliedschaft

- a) Entwickeln Sie Brüderlichkeit mit dem BeF (TG) bzw. der Leitung, dem Bundesreferenten und mit den Brüdern aus dem Vorstand.
  - a. Nehmen Sie an zwei oder mehr MGV oder Ältesten-Sitzungen des BeF (TG) teil, bevor die Mitgliedschaft angestrebt und der Gemeinde vorgestellt wird.
  - b. Besuchen Sie die Zentrale des BeF (TG) in Detmold. Hier können Sie uns persönlich kennenlernen und Fragen stellen.
- b) Konzentrieren Sie sich bei dem Treffen in unserer Zentrale (oder auch in Ihrer Gemeinde) auf den Bericht über Ihre Gemeinde. Wir sind an Ihrer Geschichte, Ihren Zielen, Ihrer Arbeitsweise und Ihrem Gemeindeverständnis interessiert. Ferner geben wir Raum für Ihre Fragen zum BeF (TG), seinem Glaubensbekenntnis und seiner Satzung.
- c) Entdecken Sie im Gespräch die Dienstphilosophie des BeF (TG).
- d) Lernen Sie hier den Umgang mit Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten kennen und setzen Sie dieses Wissen dann in der Gemeinde und in der Vorbereitung auf die Arbeit im Verband um.
- e) Finden Sie ein „Ja“ zum Glaubensbekenntnis des BeF (TG), das Sie auch gerne in der Gemeinde als Leitbild Ihres Glaubens übernehmen können, falls Sie noch kein eigenes Bekenntnis formuliert haben.

## Organisatorische Verpflichtung und Vorgehen in der Zeit der Vorbereitung

- Überprüfen Sie bitte die Satzung und das Glaubensbekenntnis des BeF (TG) und senden Sie uns eine schriftliche Zustimmung im Antrag bzw. dem Anmeldeformular zu (siehe Anhang).
- Bestätigen Sie uns bitte Ihre Teilnahme gemäß den obigen Vereinbarungen (Mitarbeit in Ausschüssen, Teams oder Vorstand; Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, usw., siehe Anhang).

## Vormitgliedschaft/Kandidatenstatus

- a) Die Gemeinde befindet sich im Beobachterstatus. Die Dauer wird individuell festgelegt, sollte jedoch möglichst nicht länger als zwei bis drei Jahre betragen.
- b) Die Gemeinde darf bei der MGV mitdiskutieren, hat jedoch noch nicht das Recht, bei der Abstimmung mitzuentcheiden.

## Unsere Ziele und Denkweise

1. Wir wünschen uns langfristige Beziehungen, insbesondere zu neuen oder eingehenden Ortsgemeinden.
2. Wir wünschen uns einen brüderlichen Austausch und die Teilnahme an weltweiten Gemeinde-Verbänden, die unsere Theologie und Ethik teilen.
3. Wir bieten gegenseitige Hilfe zwischen Gemeinden und den befreundeten Werken und Kooperationschulen des BeF (TG) an.
4. Wir stehen für eine gemeinsame Dienstphilosophie sowie für Gegenseitigkeit und Brüderlichkeit rund um das Glaubensbekenntnis.
5. Wir wünschen uns eine aktive Mitgliedschaft der einzelnen Gemeinden im BeF (TG). Dadurch wollen wir uns gegenseitig unterstützen, einander anspornen, zu neuen Gemeindegründungen motivieren und gemeinsam Mission betreiben – zum Zeugnis für unseren Herrn Jesus Christus.
6. Wir bieten Hilfestellungen und Ressourcen im Bereich des Aufbaus und Gründung von Gemeinden.
7. Wir fördern das ständige Wachstum in der Erkenntnis und den Gewinn von neuen und stabilen Ortsgemeinden.
8. Wir fördern diverse Maßnahmen zum Erhalt der Bibeltreue und der Heiligung, insbesondere durch den Vorstand des BeF (TG), die Ältesten der Gemeinden, die Partnerwerke und die Kooperationschulen.
9. Wir fördern das Lernen und Lehren durch verschiedene Arbeitsgruppen des Verbandes und durch die einzelnen Ortsgemeinden.

# Unser Missionsverständnis

Exkurs und Beitrag der Missionsarbeit des Bundes und wird vom Missionsteam immer wieder auf Aktualität überprüft und bei Bedarf ergänzt.

## Einleitung

Über einige Jahrhunderte hatten Gemeinden und Kirchen wenig Interesse an Weltmission, sodass Missionare meist Einzelkämpfer waren und sich Missionswerke weitgehend als unabhängige Organisationen formierten. Dadurch wurde Mission als ein Spezialauftrag von einzelnen Missionaren und Missionswerken verstanden und die Mitwirkung von Gemeinden nicht hinreichend gefördert. Die Gemeinden erlebten dadurch eine gewisse Verarmung und haben den Segen und die Freude des Missionsdienstes nicht erlebt.

Dieses Dokument soll die Rolle der Gemeinde Jesu als die „sendende Gemeinde“ hervorheben, bekräftigen und die fruchtbare Dynamik einer geregelten Zusammenarbeit mit Missionswerken darstellen.

## 1. Mission – Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi

Jesus Christus hat seinen Jüngern den Auftrag gegeben: "Geht hin in alle Welt und macht zu Jüngern alle Völker...!" (Mt 28.19). Doch wem gilt dieser große Auftrag? Gilt er einzelnen, besonders begabten Personen oder der ganzen Gemeinde?

### *a. Die weltweite Gemeinde Jesu*

Die Bibel lehrt deutlich, dass der Missionsauftrag allen Christen gilt: "Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein ..." (Apg 1,8). Alle Jünger wurden mit dem Heiligen Geist ausgerüstet und befähigt, von Jesus zu reden. So gilt der Missionsauftrag jedem und der ganzen weltweiten Gemeinde. Dazu gehören lokale Gemeinden, Gemeindeverbände, Missionswerke, übergemeindliche Organisationen und einzelne Christen in gleicher Weise. Sie alle sind Teil der weltweiten Gemeinde Jesu und sollen am Auftrag der Weltmission mitwirken.

### *b. Die Ortsgemeinde*

Die Gemeinde Jesu wird im NT als Leib Christi charakterisiert. Es ist ein Organismus, der sich durch gegenseitiges Dienen, Fürsorge, Ergänzung von Gaben, vertrauensvolle Beziehungen und Abhängigkeit auszeichnet (1. Kor 12,25; Eph 4,16; 1. Petr 4,10). Dies kann nur in einer konkreten Versammlung von Christen an einem Ort gelebt werden – der Ortsgemeinde. Der Ortsgemeinde fällt eine besondere Verantwortung in der Weltmission zu. So erfreulich der Einsatz einzelner Missionsfreunde ist, müssen wir uns neu daran erinnern, welche große Bedeutung Gott dem Leben der Gläubigen in der Gemeinde beimisst. Der Auftrag Gottes sollte im "Wir" statt im "Ich" ausgelebt werden.

Mission ist also Gottes Initiative. ER offenbart sich und verherrlicht seinen Namen. In besonderer Weise wirkt ER durch seine Gemeinde. Sie ist Gottes Werkzeug in der Weltmission.

## **2. Was sollen Ziel und Inhalt der Mission sein?**

In der Bibel erkennen wir zwei Mandate oder Befehle Gottes für die Menschen. Zum einen das evangelistische und zum anderen das sogenannte kulturelle Mandat.

### **a. Evangelistisches Mandat**

In Mt. 28,18-20 befiehlt der Herr, das Evangelium bis an die Enden der Erde zu tragen. Dazu gehören Evangelisation, Zurüstung von Jüngern, Gemeindegründung und Gemeindeaufbau. Effektive Mission kann nur den Bau der Gemeinde Jesu als Gemeinschaft der Gläubigen als Hauptziel haben. Nur in der Gemeinschaft von Gläubigen kann der christliche Glaube ausgelebt werden. Dazu gehört auch die biblische Unterweisung, das ganze Leben unter seine Herrschaft zu stellen. Darum darf der Missionsauftrag nicht auf die Verkündigung des Evangeliums oder die Bekehrung einzelner Menschen reduziert werden, sondern muss deren Wachstum im Glauben, die Ordnung des ganzen Lebens nach seinem Wort, den Bau der Gemeinde (Kol. 1,22f) und die Teilhabe an Gottes Sendung zum mittelbaren Ziel haben.

Das zweite Ziel der Mission wird auf die Schöpfungsordnung Gottes zurückgeführt.

### **b. Kulturelles Mandat (auch soziales Mandat)**

In 1. Mo 1,28 und 2,15 gibt Gott dem Menschen die Verantwortung für die Erde. Sie sollen die Schöpfung bewahren, heiraten, sich fortpflanzen sowie Familien und soziale Strukturen bilden. Zu diesem Mandat gehören die zwischenmenschlichen Beziehungen, die ethischen Prinzipien des Lebens, die Einsetzung von Gesetzen und Ordnungen und schließlich jeder Aspekt der menschlichen Kultur und Zivilisation.

Das kulturelle Mandat wurde von Jesus und der ersten Gemeinde vorgelebt. Arme wurden gespeist, Witwen versorgt, Gefangene besucht, Kranke versorgt und Sklaven befreit. Durch die Kirchengeschichte hindurch hat die Gemeinde Jesu sich in Barmherzigkeitsdienste eingebracht, Sprachen wurden erforscht und alphabetisiert, Krankenhäuser und Schulen in armen Ländern errichtet, gegen den Hunger und die Arbeitslosigkeit mit zahlreichen Ideen angekämpft.

Die Frage ist: „Sollte Mission beide Befehle verfolgen oder nur das evangelistische“? Zu der Betonung der beiden Mandate gab es in der Christenheit immer unterschiedliche Positionen.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass der Missionsbefehl Gottes beide Mandate in sich einschließt und die beiden immer Hand in Hand gehen müssen. Mission ist alles, wozu Gott uns in die Welt gesandt hat – geistlich und physisch. Die Gemeinde Jesu hat diese zwei Befehle und ist für beide verantwortlich.

Das evangelistische Mandat ist natürlich vorrangig, da es um ewige Werte geht. Das kulturelle Mandat darf aber auch nicht missachtet werden. Ein Nachfolger Gottes muss auch ein moralischer Mensch werden. Auch als Christen müssen wir an der Wiederherstellung der Schöpfungsordnung Gottes mitwirken.

Hans Ullrich Reifler definiert Mission sehr treffend: *„Mission zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft Jesu Christi ist das heilsgeschichtliche, weltumspannende, rettende Handeln Gottes durch die Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt in Evangelisation, Lehre und Diakonie; sie beginnt am Ort, wo Christen leben und zieht immer größere Kreise, bis alle Volksgruppen mit dem Evangelium erreicht sind und Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit wiederkommt. Mission vollzieht sich im Horizont der angebrochenen und kommenden Herrschaft Gottes“* (H. U. Reifler, *Handbuch der Missiologie*. Nürnberg: VTR 2005, S. 79-83).

Die Gemeinde ist nicht um ihrer selbst willen in der Welt: Sie soll ein Segen für ihre Stadt sein; an ihr soll die erlösende und versöhnende Kraft Gottes sichtbar werden.

### **3. Eine „sendende Gemeinde“ werden**

Das Wort Mission bedeutet wörtlich „senden“. Die Gemeinde sendet ihre Mitglieder in die unerlöste Welt. Nun, wie kann man eine sendende Gemeinde werden? Sendung ist keinesfalls nur ein „Erlauben in die Mission zu gehen“ oder ein „Delegieren an ein Missionswerk“.

In der Regel handelt es sich dabei um Gemeinden, welche die zukünftigen Missionare entscheidend mitgeprägt haben. Dort haben sie Erfahrungen in der Mitarbeit gesammelt und geistliches Wachstum erlebt. Solche bewährten Personen werden dann in den Missionsdienst gesandt und aktiv begleitet. Im Folgenden sollen einige Beispiele genannt werden.

Beispiel 1: Ein Mitglied der Gemeinde interessiert sich für den Missionsdienst. Idealerweise sollte diese Person möglichst frühzeitig und noch während der Entscheidungsfindung die Verantwortlichen der Gemeinde einbeziehen und sie auch um Fürbitte und um ihren Rat bitten. Wenn die Gemeinde den Entschluss in Richtung Mission ermutigt und befürwortet, und sich dieser Weg im Lauf der Zeit bestätigt, trifft sie an einem gewissen Punkt auch bewusst die Entscheidung, ob sie sendende Gemeinde für dieses Gemeindeglied sein will.

Beispiel 2: In manchen Fällen wird die Gemeinde erst relativ spät in den Prozess einbezogen. Eine Person, mit der sich die Gemeinde verbunden weiß, ist in der Vorbereitung für den Missionsdienst schon recht weit fortgeschritten. Sie bittet die Gemeinde, zu prüfen, ob sie sich vorstellen kann, sendende Gemeinde zu werden. Diese späte Einbeziehung der Gemeinde kann verschiedene Ursachen haben, z.B., dass die Person sich erst selbst klar werden musste, bevor sie andere einbeziehen möchte, oder dass sie längere Zeit woanders wohnhaft war. Vielleicht handelt es sich um eine Gemeinde, für die Mission ein recht neuer Gedanke ist.

Beispiel 3: Die Initiative geht von Verantwortlichen der Gemeinde aus: Sie haben den Eindruck, ein Glied ihrer Gemeinde sei für den Missionsdienst geeignet, und sie ermutigen diese Person, einen solchen Weg einzuschlagen. Dies käme dem biblischen Vorbild in Apg. 13, 1-4 sehr nahe.

Beispiel 4: Eine Gemeinde sendet einen Missionar/in, nicht aus eigenen Reihen, sondern aus einer anderen BeF (TG) Gemeinde und steht hinter der Arbeit des Missionars. Die Gründe dafür können Finanzielle Gründe sein oder Größe der Gemeinde.

Weiteres Vorgehen: In jedem Fall sollte sich die Gemeinde vor Gott klarwerden, ob und in welchem Umfang sie ihren Missionskandidaten senden und verbindlich unterstützen wird. Der Umfang der Beteiligung als Heimatgemeinde hängt von den Erfahrungen und Möglichkeiten einer Gemeinde oder Gruppe ab. Die folgende Übersicht soll eine Entscheidungshilfe sein. Der Kreativität einer sendenden Gemeinde sind keine Grenzen gesetzt.

Eine sendende Gemeinde sollte sich folgender „Mindestanforderungen“ bewusst sein (entnommen aus den Kriterien des Missionswerkes Wycliff und ergänzt):

- bewusste Bestätigung und Befürwortung des Dienstes
- Verpflichtung zur regelmäßigen Fürbitte
- regelmäßiger Austausch und interne Weitergabe von Gebetsanliegen
- Ermutigung der Gemeindeleitung an die Gemeindeglieder, sich persönlich an der finanziellen Unterstützung zu beteiligen
- ggf. finanzielle Unterstützung durch Gemeindebudget mit einem bestimmten Betrag, mit dem der/die Missionar/in fest rechnen kann (Je nach Größe der Gemeinde und der Anzahl der unterstützten Missionare, ist es oft unmöglich, vollständig für die finanziellen Bedürfnisse der Missionare aufzukommen. Eine sendende Gemeinde muss nicht unbedingt für die Hauptlast der erforderlichen Finanzen aufkommen, sie hat jedoch eine engere Beziehung zu ihrer Missionarin/ihrem Missionar und sollte bereit sein, geistliche Verantwortung für sie/ihn zu übernehmen. So werden manche Missionare von mehreren Gemeinden gleichzeitig unterstützt, andere hauptsächlich durch Einzelpersonen)
- Aussendungsgottesdienst kurz vor Beginn des Einsatzes, in dem der/die Missionar/in gesegnet und in seine/ihre Arbeit gesandt wird.

Folgende Aufgaben könnten idealerweise zusätzlich abgedeckt werden:

- in der Gemeinde wird ein Missionsteam für den Missionaren formiert
- die Gemeinde organisiert, ggf. über das Missionsteam, Vortragsdienste in anderen Gemeinden und ermutigt auch dort zur Fürbitte und zum finanziellen Mittragen
- die Gemeinde plant regelmäßige Missionstage, Missionsbasare, Flohmärkte, Benefizkonzerte zur Unterstützung ihrer Missionare
- die Gemeinde fragt regelmäßig nach, ob finanzielle Unterstützung ausreicht
- die Gemeinde stellt nach Möglichkeit Auto, Büro oder Wohnung in den Heimataufenthalten zur Verfügung
- die Gemeinde ermutigt und fördert Besuche und Einsätze ins Einsatzgebiet des Missionars

#### **4. Berechtigung und Aufgabe der Missionswerke**

Missionswerke sind in der Bibel nicht direkt erwähnt. In der Apostelgeschichte lesen wir über die Sendung von Paulus und Barnabas in die Mission (Apg 13). Da es kein Internet oder Telefon gab, haben diese Missionare oft sehr selbständig gearbeitet. Sie haben Gemeinden gegründet, Mitarbeiter geschult und berufen und flexible Einzelentscheidungen vor Ort getroffen.

Doch auch hier sehen wir die Stellung der sendenden Gemeinde ganz deutlich. Paulus und Barnabas berichten in gewissen Abständen der Gemeinde in Antiochia über ihre Arbeit. Das Apostelkonzil in Jerusalem (Apg 15) beschreibt ganz deutlich die übergeordnete Stellung der Gemeinde Jesu über der Missionsarbeit. Hier wurde entschieden, was man in der Mission zu tun und zu lassen hatte. Konkrete Leute wurden wiederum beauftragt und gesandt, um diesen Beschluss bekannt zu machen.

Die Berechtigung der Missionswerke ist nicht so sehr theologisch, sondern praktisch zu begründen. Die meisten Gemeinden wären heute personell und fachlich überfordert, sollten sie allein Missionare ausbilden, in die Welt schicken und ausreichend betreuen. Die konkrete Durchführung der Missionsarbeit im Ausland ist oft so komplex und schwierig zu leiten, dass zusätzlich zu Gemeinde und Missionar noch ein darauf spezialisiertes Missionswerk tritt, das dabei hilft, dafür zu sorgen, dass der Missionar eine geeignete Ausbildung, fachliche Betreuung und seelsorgerliche Begleitung erhält, die ihn zu einem effektiven Dienst befähigen.

Die persönliche und moralische Verantwortung sollte die sendende Gemeinde jedoch nicht allzu schnell aus der Hand geben. Die Beziehung zwischen Gemeinde und Missionar ist durch jahrelange Zugehörigkeit oft viel tiefer, als sie zum Missionswerk jemals werden kann.

Grundsätzlich wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Missionswerk und der Gemeinde empfohlen. Die gegenseitigen Erwartungen sollten klar ausgearbeitet und bei einem oder mehreren Treffen abgestimmt werden. Die Missionsgesellschaft sollte mit der Gemeinde beraten über den Einsatzort, die Zeitpunkte der Aussendung oder der Heimataufenthalte und das Ende des Missionseinsatzes. Ebenfalls sollten mit der Gemeinde der Einsatzort und die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. In Zusammenarbeit mit dem Missionswerk veranstaltet die Gemeinde einen Aussendungsgottesdienst für die Missionare vor dessen Ausreise.

Einen Leitfaden zur Abstimmung der Zusammenarbeit bietet ein Dokument von Heinrich Rempel: „Leitfaden für die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Werken“. Dieses Dokument beschreibt die Rollen, Verantwortlichkeiten und Abgrenzung der Verantwortlichkeiten aller am Missionsprojekt Mitwirkenden. Es bietet den Gemeinden eine weitere Hilfestellung bei der Planung und Umsetzung von Missionsprojekten.

## 5. Empfohlene Kriterien und kritische Fragen zur Ermittlung des richtigen Missionswerkes

Man kann verschiedene Arten von Missionswerken unterscheiden – und als sendende Gemeinde ist es wichtig, sich da sehr gut zu informieren. Einige kritische Punkte, auf die Gemeinden unbedingt achten sollten, sollen hier genannt sein:

- Welche **Glaubensposition** vertritt das Missionswerk? Stimmt es mit den Glaubensvorstellungen unserer Gemeinde überein. Die Glaubensbekenntnisse der Missionswerke werden oft recht allgemein gehalten. Man sollte versuchen, mehr über die einzelnen Glaubenspositionen zu erfahren. Das geht oft aus persönlichen Gesprächen mit der Missionsleitung oder aus der Beobachtung über Arbeitsweisen und der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Werken hervor. Die meisten Missionswerke haben Handbücher, in denen die Glaubenspositionen und Arbeitsweisen detailliert beschrieben werden. Diese sollten angefordert und gelesen werden.
- Ist ein geistliches Leitbild vorhanden? Wird es von allen Mitwirkenden wahrgenommen und mitgetragen? Oder sind Einzelpersonen das „Leitbild“ in Person?
- Wie wird das Missionswerk **geführt**? Gibt es eine gesunde Rechenschaftsstruktur? Wer sind die Mitglieder des Missionswerkes? Ist der Vorstand des Missionswerkes gesund zusammengestellt? Besteht der Vorstand aus reifen, soliden Christen, die Gemeinden oder Gemeindeverbände repräsentieren, oder sind es eher einzelne engagierte Einzelpersonen, die nicht von ihren Gemeinden oder Verbänden in den Vorstand entsandt wurden? Wird das Missionswerk wirklich von den Mitgliedern und dem Vorstand geführt, oder sind sie nur eine statische Masse, die selbst sehr wenig Einblick in die Missionsarbeit haben und mehr oder weniger „willenlos“ die Aktivitäten der Missionsleitung unterstützen?
- Welchen Stellenwert hat die **sendende Gemeinde** für das Missionswerk? Ist das Missionswerk Gemeinde-orientiert? Wird die sendende Gemeinde partnerschaftlich in die Missionsarbeit eingebunden? Oder hebt das Missionswerk die eigene missionarische Kompetenz hervor, die unterschwellig den Gemeinden „Ungeistlichkeit“ und „Missionsuntauglichkeit“ unterstellt?
- Wie wird in dem Missionswerk mit **Geld** umgegangen? Ist z.B. die Zentrale zweckmäßig oder überbetont repräsentativ eingerichtet. Werden Jahres - und Finanzberichte objektiv geschrieben und zufriedenstellend überprüft? Steht das Werk dem Finanzamt makellos gegenüber?
- Gibt es eine angemessene **Absicherung** für Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter und vorzeitigen Ausstieg aus der Arbeit? Verfügt das Werk über kompetente und motivierte Mitarbeiter in dem Bereich?
- Wie werden **Menschen** behandelt? Wird sich um jeden wirklich gekümmert? Werden die Missionare besucht und in der Arbeit unterstützt? Werden auch die Ehefrauen und die Kinder der Missionare betreut? Wenn Mitarbeiter das Werk verlassen haben - warum? Wie wird über sie später geredet? Wie stehen sie als Ehemalige zum Missionswerk? Werden die Mitarbeiter ausgenutzt und dann fallen gelassen?

- Sind **Leiter** oder Bereichsleiter des Werkes charakterlich und persönlich reife Christen? Treffen sie geistliche Entscheidungen? Wie sprechen die Mitarbeiter über sie? Sind die Leiter den Mitarbeitern gegenüber genauso loyal wie die Mitarbeiter ihnen gegenüber?
- Wie wird mit **Zahlen** umgegangen? Ist es wichtiger, schnell große Zahlen zu haben, als solide zu arbeiten? Wird in dem Missionswerk gerne übertrieben und die Missionserfolge schöneredet? Ist da Platz für das Zugeben der eigenen Schwäche und Bedürftigkeit? Übertreibungen und Lügen bleiben - auch "zur Ehre Gottes" - Lügen!
- Wie sieht es konkret mit der **Zusammenarbeit** mit anderen gleichgesinnten Werken und deren Mitarbeitern aus? Werden andere Werke als Konkurrenten gewertet, über die man abwertend redet, oder sieht man ein brüderliches Bemühen, gemeinsam das Reich Gottes auszubreiten?
- Wird für die **Weiterbildung** der Mitarbeiter und Missionare etwas getan?

## 6. Definition der „Freundeswerke“ des BeF (TG)

Die Mitgliedsgemeinden des BeF (TG) entscheiden eigenverantwortlich über die Zusammenarbeit mit einzelnen Missionswerken oder Hilfsorganisationen. Der BeF (TG) hat in diesem Zusammenhang eine empfehlende Kompetenz.

Positive Erfahrungen der Gemeinden aus der Zusammenarbeit mit einem Missionswerk können auf Wunsch (der Gemeinde oder des Werkes) durch die Aufnahme des Werkes in die Liste von „Freundeswerken“ des BeF (TG) dokumentiert werden. Hilfreich ist dabei neben der Nennung des Werkes auch eine kurze Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde(n) und Werk (Kurzbeschreibung des Missionsprojekts). Bei der Planung von neuen Missionsprojekten bietet diese Liste anderen Gemeinden eine Entscheidungshilfe und Informationsgrundlage für zwischengemeindlichen Erfahrungsaustausch.

„Freundeswerke“ müssen den unter Punkt 5. aufgezählten „empfohlenen Kriterien und kritischen Fragen zur Ermittlung des richtigen Missionswerkes“ weitgehend positiv entsprechen. Der Vorstand des BeF (TG) benennt Verantwortliche, die sich zur Feststellung dieser Entsprechung mit den Missionswerken kritisch auseinandersetzen und anschließend eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme **in die Liste der Freundeswerke** trifft der Vorstand des BeF (TG).

Detmold  
BeF (TG) Vorstand

### **Literatur und Quellenliste**

- Mietzal, Michael. *Missionstheologie Notizen, Bibelschule Brake, 1998.*
- Moreau, A. Scott. *Evangelical Dictionary of World Missions.* Grand Rapids, Baker, 2000.
- Peters, George. *Missionarisches Handeln und Biblischer Auftrag. Eine Theologie der Mission,* Bad Liebenzell: VLM.
- Pirolo, Neil. *Berufen zum Senden.* Hänssler 2007.
- Reifler, H. U. *Handbuch der Missiologie.* Nürnberg: VTR 2005.
- Schweer, William G. *Missiology, An Introduction to the Foundations, History, and Strategies of World Missions.* Nashville: Broadman, 1998.

## Oft gestellte Fragen und Antworten

Häufig gestellte Fragen und Antworten stellen wir hier gerne zur Verfügung, um auf diesem Weg bereits einige Fragen zu beantworten.

### Wie ist der Bund aufgebaut? Wer gehört alles dazu?

**Die Stichpunkte zum Aufbau des Verbandes sind hier zwar enthalten, werden aber beim Treffen und Kennenlernen genau erklärt und drauf eingegangen.**

Der Vorstand des Verbandes tagt 2-3-mal im Jahr.

Die Gemeinden bzw. ihre Ältestenräte, die sich regelmäßig treffen.

Die MGV wird einmal im Jahr einberufen. Dort werden diverse Punkte beschlossen.

Es gibt Arbeitsteams mit verschiedenen Schwerpunkten, die von unterschiedlichen Brüdern angeleitet werden.

Des Weiteren werden Seminare für diverse Bereiche in den Gemeinden angeboten, die für jedes Mitglied der vielen Gemeinden des Verbandes offen sind – je nach Dienst und Einsatz.

### Wie sieht das Glaubensbekenntnis des Bundes aus?

Es wurden ein gemeinsames Glaubensbekenntnis erstellt, das auf der MGV im März 2021 von den anwesenden Ältesten und Delegierten anerkannt wurde. Dieses GB dient als Basis der Zusammenarbeit und ist im HB enthalten.

### Welche Vorteile bringt der Gemeindeverband?

**Für die Ältesten und Diener:** Sie erhalten strukturelle Unterstützung und Hilfe bei schwierigen Fragen des Gemeindealltags, bei Einsegnungen und Ordinierungen, werden für den Dienst zugerüstet und können von anderen Ältesten lernen. Ihnen wird die Teilnahme und Mitarbeit ermöglicht, wodurch auch anderen schwachen Gemeinden geholfen werden kann. Dies sehen wir als unseren Auftrag an!

Bei schwierigen Fragen oder bei Streit und Auseinandersetzungen mit den eigenen Ältesten oder Pastoren in der Gemeinde kann der Verband ein Schlichtungsteam entsenden und helfen. Dies erfolgt aber nur nach Anfrage des gesamten Leitungskreises der Gemeinde.

**Für den juristischen „Verein“:** Er profitiert von Rahmenverträgen bei Versicherungen (Wasser, Sturm, Glas, Einbruch, Feuer) und Lied- und Übertragungsrechten, erhält Hilfe und Vernetzung (z.B. christliche Rechtsanwälte) in Krisensituationen (z.B. während der Corona-Pandemie). Zudem gibt es Hilfe bei Vereinsgründungen und Satzungsbildungen etc.

**Für Mitglieder:** Der Bund ermöglicht auch übergemeindliche Mitarbeit, um die eigenen Kenntnisse zu erweitern. Er bietet die Zurüstung von Kassierern, Dirigenten, Jugendleitern, Seelsorgern und Gemeindegründern, fördert die Begeisterung für Mission, erleichtert diverse Einsätze und schult die Mitarbeiter in der Kinder- und Jungschararbeit.

Nicht jede Gemeinde kann auf Experten in jedem Bereich zurückgreifen. Durch den Bund können Kräfte gebündelt und für viele eingesetzt werden (z.B. Evangelisten, Ethiker oder spezielle Seelsorger).

Natürlich kann eine „Single“-Gemeinde auch selbständig gute Redner suchen, aber im Verband ist diese Suche einfacher und zielgerichteter.

## Welche Pflichten und Rechte kommen bei einer Mitgliedschaft auf uns zu?

Zu den Pflichten gehört die Teilnahme und das aktive Mitarbeiten bei den MGV.

Wenn vorhanden, sollen Mitarbeiter für die einzelnen Teams entsendet werden.

Die Gemeinde sollte über Termine des Bundes informiert werden und zu den Schulungen und Seminaren eingeladen werden.

Jede Gemeinde sollte aktiv mitleben, indem sie Ideen weitergibt, das Leben im Bund mitgestaltet, die verantwortlichen Brüder ermutigt und teilnimmt, wann immer es geht. Sie sollte neue Gemeinden gründen, damit Christus verherrlicht und das Evangelium verkündigt wird.

Es wird erwartet, dass jede Gemeinde den Mitgliedsbeitrag leistet, der zur Finanzierung der Arbeit, der Versicherungen, der Missionsprojekte und der Administration des Verbandes eingesetzt wird.

Jede Gemeinde sollte auf sich und aufeinander achten!

## Wo geben wir unsere Eigenständigkeit als Gemeinde auf?

Eine Aufgabe der Eigenständigkeit ist vom Vorstand und von der Satzung des Bundes her nicht gewollt. Von daher wird es auch nicht unterstützt! Auch wenn einige Gemeinden gerne einiges mehr abgeben wollen, ermutigen wir zur örtlichen Entscheidungsautonomie und fördern das auch.

Die Gemeinde bleibt eigenständig, muss sich weiterhin selbst verantworten und verwalten und selbständig arbeiten. Sie muss ihre Einsätze nach ihren Möglichkeiten durchführen und auf ihre finanzielle Stabilität achten.

## Wie sieht die Satzung des Bundes aus?

Siehe Satzung 2021

## Wie hoch ist der Mitgliedschaftsbeitrag?

Der Beitrag liegt zurzeit bei 3€ pro Gemeindeglied und pro Monat.

Auch wenn der Betrag im Verhältnis zu anderen Verbänden sehr gering ist (ca. 6-7 € bei einigen anderen Bündeln), kommen wir zurzeit noch gut damit zurecht.

## Was beinhalten die Rahmenverträge des Bundes und was ist grob in den Mitgliedsbeiträgen enthalten?

**Gebäude Versicherungen:** Sturm, Wasser, Glas, Einbruch

### Liedrechte:

- a. Singen und Aufführen (Werke, die man nicht selbst geschrieben hat)
- b. Streamen (mittlerweile kann das Video so lange online bleiben, wie man es möchte)  
Das ist auch im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Administration:** Büro, Angestellte, Web, Zeitung, Schulungen, Unterricht, Webinare, Reisen für Dozenten, u.v.m.

**Mission und Theologische Bundesschule (BSB):** Missionsprojekte, Gemeindegründungen, Teamarbeit, finanzielle Unterstützung des BSB als Bundesschule.

### Müssen wir unsere Satzung, Vereinsregister etc. ändern?

Jede Gemeinde kann und soll ihre Vereinsstruktur behalten.

### Müssen wir unsere Finanzen und Mitgliederentwicklung weitergeben?

Für das Büro und die MGV des BeF (TG) erfragen wir gelegentlich die Daten. Dies erfolgt aus statistischen Gründen, um die finanzielle Entwicklung des Bundes im Blick zu behalten. Diese Daten werden aber selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

1. Die Mitgliederentwicklung ist zum einen für die Statistik wichtig, aber auch für die Einsicht in die Entscheidungen der Gemeinden. Dazu gehören Daten zu Taufen, Todesfällen, Ausschlüssen und Neuaufnahmen etc.
2. Auch der finanzielle Bereich einer Gemeinde kann manchmal relevant sein. Wir fördern eine gesunde und biblische Spendenbereitschaft und wenn die Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zur Einsicht angefragt wird, geht es nicht um namentliche Spender, sondern um die gesunde finanzielle Entwicklung einer Gemeinde.

### Behalten wir unser Gebäude und unser Gemeindevermögen?

Ja, das Gemeindevermögen soll und darf immer Eigentum der Ortsgemeinden bleiben. Anders ist dies bei Vereinsauflösung, was explizit in der Satzung geregelt wird.

### Was ändert sich für Gemeinden mit der juristischen Form einer KdöR?

Zu dieser Frage kann gerne eine gesonderte Beratung von Danilo Schneid angefragt werden.  
[danilo.schneid@gmail.com](mailto:danilo.schneid@gmail.com)

Im Vorstand sind einige Brüder an diesem Prozess beteiligt. Zurzeit kann allerdings nicht gesagt werden, wie schnell der BeF (TG) den Antrag zur KdöR stellen kann. Das hängt von den Gemeinden ab, die diesen Weg mitgehen wollen.

## Wie sieht der Prozess der Mitgliedwerdung aus?

1. Zuerst lernt man den Bund kennen und informiert die Gemeinde über den Prozess.
2. Dann stellt die Gemeinde den Antrag zur Mitgliedschaft.
3. Dieser wird anschließend vom Vorstand geprüft. Bei Zustimmung wird die Gemeinde auf der dann folgenden MGV aufgenommen.

Einen Gast- bzw. Kandidatenstatus zu bekommen, um Zeit zu haben und die Gemeinde nicht zu überfordern, ist natürlich auch möglich. Darüber kann gerne gesondert gesprochen werden.

## Wie beendet man die Mitgliedschaft im BeF?

Eine Austrittserklärung kann formlos erfolgen, benötigt aber die Schriftform.

Der Vorstand bearbeitet den Austritt, trägt das Anliegen dann bei der nächsten MGV vor, worauf dann die offizielle Abmeldung erfolgt. Die laufenden Verträge (Gebäude und Liedrechte) müssen gesondert geregelt werden. Dieser Bereich wird dann vom Büro des BeF (TG) begleitet.

## Gibt es die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft?

Gäste sind immer willkommen, denn Gastfreundschaft lehrt uns auch das Wort Gottes.

Ein Kandidatenstatus ist zum besseren Kennenlernen und zur Aufklärung der Orts-Gemeinde vorgesehen.

- Ein zu langer Gast-bzw. Kandidatenstatus ist für eine Gemeinde allerdings nicht gut, denn Unverbindlichkeit ist nicht fördernd und auch nicht produktiv für eine aktive Gemeinde.

## Wie lange haben wir Zeit, um dem Verband eine Antwort zu geben, wie wir uns entschieden haben?

Grundsätzlich drängen wir niemanden zu Entscheidung.

Wir raten allerdings dazu, die Gemeinde sehr gut zu informieren, alle Fragen zu beantworten und die Geschwister mitzunehmen. Auch die Einladung des Bundesreferenten zur Klärung der Fragen ist möglich. Die Leitung muss über den Bund gut informiert sein und die Bedeutung und Wichtigkeit nachvollziehen. Wenn alle Fragen geklärt sind, dann kann man sich als Kandidatengemeinde anmelden, um im genannten Prozess den Weg in den BeF (TG) zu gehen.

# Glaubensbekenntnis des BeF (TG)

## Präambel

Weil jede Gemeinde eigenständig ist und ihre Entscheidungen selbst trifft, betonen wir und halten fest, dass jede Gemeinde ihr(e) Glaubensbekenntnis(e) behält. Gemeinden haben aber auch die Freiheit, das BeF(TG)-Bekenntnis zu ihren Glaubensbekenntnissen hinzuzuziehen oder es nach detaillierter Prüfung als ihr eigenes Glaubensbekenntnis zu verwenden, falls sie noch keines haben und eines wünschen.

## Der dreieine Gott<sup>1</sup>

Wir glauben an den einen, allmächtigen, allgegenwärtigen, allwissenden, ewigen, dreieinen Gott; ein Gott in drei Personen: Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Wir glauben an Gott, den Vater, der alle Dinge geschaffen hat und die ganze Schöpfung in seiner Hand hat und zu seinem Ziel führt.

Wir glauben an Gott, den Sohn, der aus Liebe vom Vater auf die Erde gesandt und dabei in Jesus Christus Mensch wurde. Als wahrer Gott wurde er auch vollkommen Mensch. Von der Jungfrau Maria geboren, wuchs Er auf und führte ein sündloses Leben. Jesus Christus tat in seiner göttlichen Vollmacht Wunder und gab stellvertretend sein Leben am Kreuz für die Schuld der Menschen. Er wurde begraben, stand leiblich wieder auf und fuhr auf in den Himmel zu seinem Vater. Nun sitzt Er zur Rechten des Vaters in Macht und Herrlichkeit. Von dort wird Er in Macht und Herrlichkeit wiederkommen, um alle Lebenden und Toten zu richten.

Wir glauben an Gott, den Heiligen Geist. Er ist der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht. An Pfingsten wurde er vom Vater im Namen des Sohnes auf die Erde gesandt. Seitdem setzt er das Errettungswerk des Sohnes auf der Erde um, indem er Menschen durch die Wiedergeburt zum errettenden Glauben führt und dadurch die Gemeinde Jesu Christi baut.

<sup>1</sup> 1. Mo 1,1; 3,22; Jes 48,12-16; Mt 28,18-20; Joh 3,5-6; 5,22-23; 14,26; 16,13-14; 2. Kor 13,13; Eph 2,18; Phil 2,6-11; 1. Joh 5,20; Offb 19,11-16.

## Die Bibel<sup>2</sup>

Wir glauben, dass Gott sich in der Bibel als seinem Wort offenbart. Die Bibel ist das göttlich inspirierte und deshalb in den Urschriften in jeder Hinsicht unfehlbare und irrtumslose Wort Gottes. Als solches hat sie verbindliche Autorität für Glauben und Leben.

<sup>2</sup> 2. Mo 24,4; Lk 24,27; 2. Pet 1,19-21; Joh 10,35; Mt 5,17-18; 2. Tim 3,16-17; Offb 22,18-19.

## Der Mensch<sup>3</sup>

Wir glauben, dass der Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist. Das gibt jedem Menschen seinen Wert und seine Würde. Wir bekennen uns deshalb zum Schutz des menschlichen Lebens von der Zeugung bis zum Tod. Gott schuf den Menschen als Mann und Frau und gab ihnen den Auftrag, sich zu vermehren und Gottes Schöpfung zu verwalten.

Wir bekennen uns zu dem daraus resultierenden Ehe- und Familienbild: der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau. Diese gründet sich auf einem gegenseitigen Treueversprechen bis zum Tod. Sie ist der legitime Rahmen, in welchem die Sexualität des Menschen ausgelebt werden soll.

Wir glauben, dass sich der Mensch durch Ungehorsam von seinem Schöpfer abwandte. Nachdem er in Sünde gefallen ist, befindet er sich nun unter dem Gericht Gottes. Dieses wird in der ewigen Verlorenheit am Ende aller Zeiten seine Endgültigkeit erreichen.

<sup>3</sup> 1. Mo 1,27f; 2,15.24; 9,1; Ps 14,1-3; Ps 139,13-16; Jes 53,6a; Mt 25,41; Röm 1,3.23.26-28; 5,12; 6,23a; 1. Kor 7,2.39; Eph 5,21-33; Heb 13,4.

## Die Erlösung<sup>4</sup>

Wir glauben, dass der verlorene Mensch nur durch Jesus Christus errettet werden und so dem ewigen Gericht Gottes entkommen kann. Jeder Mensch darf sich im Glauben persönlich an ihn wenden, seine Sünde bekennen und das Erlösungswerk Jesu Christi für sich in Anspruch nehmen. So empfängt er Vergebung seiner Sünde, wird durch die Wiedergeburt des Heiligen Geistes zum Kind Gottes gemacht und bekommt Gottes Gerechtigkeit zugesprochen. Er soll seiner Erwählung entsprechend leben, um nicht in den Unglauben zurückzufallen.

<sup>4</sup> Joh 1,12; 14,6; Apg 4,12; Röm 3,21-26; 8,1.29-33; Eph 1,4-8; 2,8-10; Kol 1,21-23; Tit 3,4-7; Heb 3,12-13; 1. Joh 1,9.

## Die Gemeinde<sup>5</sup>

Wir glauben, dass die neutestamentliche Gemeinde Jesu Christi vom Heiligen Geist ins Leben gerufen wurde und seither durch alle Zeiten hindurch in allen Teilen der Welt bis heute besteht. Jedes Kind Gottes ist aufgefordert, seinen Glauben durch die Taufe öffentlich zu bekennen, eine verbindliche Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde anzustreben und ihr mit den Gaben zu dienen, die es vom Heiligen Geist bekommen hat.

Wir glauben, dass Gemeinde ein sichtbarer Ausdruck des Reiches Gottes ist. Die Eigenständigkeit der Ortsgemeinde und die übergemeindliche Zusammenarbeit am Reich Gottes verbindet uns. Wir glauben, dass vom Heiligen Geist berufene und von der Ortsgemeinde eingesetzte Männer das Pastoren-, Ältesten- oder Predigtamt übernehmen sollen.

Wir glauben, dass der Auftrag Jesu Christi – nämlich die Verkündigung des Evangeliums in aller Welt – jedem Kind Gottes und der Gemeinde gilt. Dieser Auftrag wird in Wort und Tat ausgeführt.

<sup>5</sup> Mt 16,18f; 18,19f; 28,18-20; Mk 16,15f; Apg 2,1-4.38.41-47; 4,32f; Röm 12,3-7; 1. Kor 12-14; Eph 1,20-23; 2,13-22; 3,20f; 4,8-12; 1. Tim 2,12-3,13; 3,15; Tit 1,5-9; 1. Pet 1,13-17; 3,15; 4,10-12.

## Das christliche Leben<sup>6</sup>

Wir glauben, dass alle Nachfolger Jesu bestrebt sein sollen, ein Leben zu führen, welches ihrer Identität als Kinder Gottes würdig ist. Die Bibel nennt diese Lebensführung auch Heiligung. Die ethischen Anweisungen der Bibel sind für alle Kinder Gottes normativ und bindend.

<sup>6</sup> Joh 14.15.21; 15,10; Eph 2,10; 4,1-2; Phil 2,12f; 1. Thess 4,3; Heb 12,14; Jak 2,17;

## Das Ziel<sup>7</sup>

Wir glauben, dass die Persönlichkeit des Menschen den leiblichen Tod überdauern und jeder Mensch auch leiblich auferstehen wird: die Erretteten zum ewigen Leben, die Verlorenen zum ewigen Gericht. Wir glauben, dass Gott am Ende der Zeit einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen und sein Reich aufrichten wird, welches ewig bleibt.

<sup>7</sup> Dan 12,2; 1. Kor 15,53; Joh 5,28-29; Röm 2,6-7.10; Röm 2,5-6.8-9; 2. Thess 1,8-9; 2. Petr 3,13; Offb 21,1; Dan 6,27. 7,14; 2. Petr 1,11; Offb 11,15.

ENDE

Jede autonome Gemeinde des Bundes hat ein eigenes Glaubensbekenntnis bzw. hat das Recht auf ein solches. Das gemeinsame Bundes-Bekenntnis weist auf die theologischen Gemeinsamkeiten hin und drückt eine besondere Einheit aus. Das ist als gemeinsame Grundlage zu werten, auf der wir als Gemeindeverband zusammenarbeiten. Diese wird auf Wunsch der Ältesten bewusst kurzgehalten, weil eben jede Gemeinde ihr eigenes Bekenntnis hat.

Die Anerkennung des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses ist Voraussetzung zur Mitgliedschaft und wird mit der Antragstellung zur Mitgliedschaft bestätigt.

# Vereinsatzung

## Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden) e.V.

### 1. Name, Sitz und Wirkungskreis

- 1.1. Der Bund führt den Namen „Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden)“. Der Bund führt die Abkürzung BEF (TG).
- 1.2. Der Bund hat seinen Sitz in 32 756 Detmold, Moritz-Rülf-Str. 5.
- 1.3. Der Bund wird rechtskräftig durch Eintragung ins Vereinsregister und strebt die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

### 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Abgabenordnung), insbesondere durch Verbreitung des Evangeliums im Sinne der Glaubenssätze evangelisch-freikirchlicher Gemeinden, Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und Förderung der Jugend (§ 9 Jugendwohlfahrtgesetz). Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Hiermit sind folgende Aufgabenstellungen gemeint:
  - Förderung der Gemeinschaft zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden,
  - Schulung und Weiterbildung aller Gemeindemitarbeiter, sowie Aufbau und Unterstützung von Einrichtungen, die diese Schulung ermöglichen;
  - Förderung der Innen- und Außenmission einschl. sozialer, jugenderzieherischer und seniorenorientierter Dienste in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie, insbesondere in Entwicklungsländern;
  - Herausgabe einer gemeindebezogenen Zeitschrift und anderer christlicher Schriften sowie deren Verbreitung;
  - Durchführung von Tagungen und Glaubenskonferenzen;
  - Aus- und Umsiedlerbetreuung einschl. Hilfestellung zur geistlichen und sozialen Integration;
  - Hilfestellung zur Gründung neuer Gemeinden;
  - sowie weitere der Satzung des BEF (TG) dienende und fördernde Maßnahmen.
- 2.3. Die Mitgliedsgemeinden erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
- 2.4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Bundes können nur Gemeinden und christliche Werke werden, die das Glaubensbekenntnis der BeF-Gemeinden anerkennen.

Aufnahmeanträge sind vom Vorstand der um die Mitgliedschaft ersuchenden Gemeinde und christlicher Werke an den Vorstand des Bundes zu richten, der berechtigt ist, die sofortige Kandidatenmitgliedschaft für die Dauer von mindestens sechs Monaten auszusprechen. Fernerhin legt der Vorstand den Antrag mit eigener Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Für die Aufnahme ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich. Über den Antrag muss in angemessener Frist entschieden werden. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 3.2 Die Gemeinden regeln im Rahmen der Ordnungen des BeF ihre Angelegenheiten selbstständig.

Der Bund beachtet das geltende Recht, insbesondere übt er die ihm (zukünftig) übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen aus.

- 3.3 Durch die Mitgliedschaft im Bund wissen die Gemeinden und christliche Werke sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen BeF-Gemeinden auf Regional- und Bundesebene.

Sie fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch.

- 3.4 Bei Streitfragen innerhalb einer Gemeinde oder eines Vereins sowie bei Auftreten von Lehrunterschieden oder anderen Differenzen darf der Bund ein Schlichtungsverfahren durchführen, wenn die Gemeinde oder der Verein dies mit einer 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder so beschließt und beantragt. Bei zwischengemeindlichen Streitfragen, die auch die Interessen und Ziele des Bundes betreffen, ist der Bund berechtigt, nach Aufforderung einer der Streitparteien das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

### 4. Organe des Bundes

- 4.1 Die Organe des Bundes sind Vorstand, Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung.

### 5. Der Vorstand

- 5.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und zwar je zwei gemeinschaftlich, der Schriftführer, der Kassenwart, sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern.

- 5.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundes zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats, sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Abfassung des Jahresberichtes;
- Vorbereitung der Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Berufung von vollzeitigen Mitarbeitern.

5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5.4 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen im Interesse des Bundes werden jedoch erstattet

5.5. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt

- durch den Tod,
- durch den freiwilligen Austritt, der schriftlich einzureichen ist,
- automatisch durch Ausschluss aus der Ortsgemeinde bzw. dem Verein, sowie beim Ausscheiden aus dem BEF(TG) der Gemeinde und des Werkes, aus der das jeweilige Vorstandsmitglied kommt;
- durch begründete Abwahl in der Mitgliederversammlung.

5.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernschriftlich einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse ohne Einhaltung der Form und Frist gefasst werden, auch wenn sie nicht auf der mitgeteilten Tagesordnung enthalten sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder eine Sitzung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach schriftlichem Zugange der Niederschrift angefochten werden.

## 6. Verwaltungsrat

6.1 Der Verwaltungsrat des Bundes besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie jeweils einem abgesandten Vorstandsmitglied der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder des jeweiligen Vereins. Die Mitgliedsgemeinden und christlichen Werke entsenden die Verwaltungsratsmitglieder in den Verwaltungsrat.

- 6.2 Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
- Lehrfragen innerhalb des BEF (TG);
  - die Vorbereitung und Einstellung vollzeitiger und teilzeitiger Mitarbeiter beim BEF (TG);
  - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 20.000,- €, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaftserklärungen oder Garantieverpflichtungen sowie Einräumung von Sicherheiten aller Art durch den BEF (TG);
  - alle Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung von dem Vorstand an den Verwaltungsrat herangetragen werden.

- 6.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und entweder der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter (Ziffer 5.1) anwesend sind.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- 6.4 Der Verwaltungsrat trifft sich zweimal jährlich und wenn mindestens zwei Mitglieder einen Antrag stellen. Der Verwaltungsrat ist durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernschriftlich einzuberufen.

Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten. Widersprüche gegenüber einer Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Zugang erhoben werden.

## 7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden und der christlichen Werke. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden müssen Mitglieder ihrer Gemeinden sein.
- 7.2 Es ist die Sache der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, ihre Delegierten zu bestimmen. Jede Mitgliedsgemeinde kann einen Vertreter auf je angefangene 100 Mitglieder der Mitgliedsgemeinde oder des Mitgliedswerkes entsenden. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.1. des Jahres. Mitgliedsgemeinden können unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder höchstens sechs Mitglieder entsenden.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung des Bundes tagt mindestens einmal jährlich; die ordentliche Mitgliederversammlung des Bundes (Jahreshauptversammlung) soll

innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres stattfinden. Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern;
- Entgegennahme des Geschäfts-/ Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Bestätigung der Einrichtung von Ausschüssen und ihrer Leiter sowie von den Arbeitszweigen;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Anhörung der Berichte und Empfehlungen von Ausschüssen und Arbeitszweigen, soweit sie diese zuvor dem Vorstand vorgelegen haben und von ihm begutachtet worden sind;
- Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Bundes.

- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden und ist darüber hinaus zu berufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder des Bundes die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 7.6 Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Mitgliederversammlung gehörenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden und der Missionswerke erschienen sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung – ebenfalls schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen – einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf hat der Vorstand in der Einladung hinzuweisen.
- 7.8 Sind sämtliche Vertreter der Mitgliedsgemeinden und Missionswerke anwesend, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Form und Frist gefasst werden, wenn alle Anwesenden zustimmen.
- 7.9 Anträge von Mitgliedsgemeinden und Missionswerken, die der Entscheidung einer Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand anzumelden; geschieht jedoch nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 7.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Bundes, im Falle seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter; ansonsten ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 7.11 Alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden und christlichen Werke gefasst.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vertreter der Mitgliedsvereine und christlichen Werke.

Für eine Veränderung oder Ergänzung des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vertreter erforderlich; dieselbe Mehrheit ist für den Beschluss notwendig, durch den der Verein aufgelöst werden soll.

Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sind berechtigt, sich durch die Vertreter derselben Mitgliedsgemeinde in einer Mitgliedsversammlung vertreten zu lassen. Die bevollmächtigten Vertreter haben jedoch eine schriftliche Vollmacht zur Niederschrift zu reichen.

- 7.12 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest die Beschlüsse enthalten muss, die in der Versammlung gefasst wurden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer, den der Versammlungsleiter bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt und der die Niederschrift aufnimmt, zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat jedem Vertreter eine Niederschrift zuzuleiten. (Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift angefochten werden.)

## 8. Ende einer Mitgliedschaft

- 8.1 Jede Mitgliedsgemeinde und jeder Verein kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand des Bundes auszusprechen.

Der Ausspruch einer Kündigung durch eine Mitgliedsgemeinde setzt voraus, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft des Bundes in einer Mitgliederversammlung der Mitgliedsgemeinde mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Gemeindegliedern beschlossen wird.

- 8.2 Eine Mitgliedsgemeinde oder -verein kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Vertreter von Mitgliedsgemeinden und christlichen Werken in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung den Ausschluss empfiehlt, weil eine Mitgliedsgemeinde bzw. Verein die anerkannten Glaubensüberzeugungen nicht einhält und/oder von den vorgegebenen Zielen des Bundes abweicht.

8.3 Eine Mitgliedschaft endet mithin durch:

- freiwilligen Austritt, also durch Kündigung gem. Ziffer 8.;
- durch Ausschluss gem. Ziffer 8.2.

8.4 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Gemeinden oder christliche Werke haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes oder auf Teile des Vermögens.

## 9. Geschäftsjahr, Rechnungslegung

9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.2 Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist spätestens am 30. April eines jeden Jahres Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

9.3 Die Mittel des Bundes werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

9.4 Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## 10. Auflösung

10.1 Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Mitgliedsgemeinden, proportional nach Mitgliederzahlen aufgeteilt, das sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

10.2 Zur Auflösung des Bundes ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung erforderlich.

Detmold, den 20.03.2021

## Vereinbarung der Mitgliedsbeiträge

**Der Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden)** finanziert die Verbandsarbeit ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Die finanziellen Ressourcen werden für alle Bereiche des Bundes eingesetzt und die Aufteilung sowie Budgetierung wird im Vorstand vorgearbeitet und in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Die jährliche Abrechnung der Kasse ist Bestand der Satzung und aus der MGV zu entnehmen.

Die Verantwortung und Geschäftsordnung sind in der Satzung geklärt und werden hier nicht weiter ausgeführt.

**Die Beitragsübersicht und Aufforderung der Beitragszahlungen wird am Anfang eines Kalenderjahres vom Büro des BeF (TG) an jede Verbandsgemeinde versandt.**

Die Gemeinden des Bundes unterstützen den Verband mit den Beträgen und verpflichten sich, solange die Mitgliedschaft besteht, die Beträge zu bezahlen.

Bei einer besonders schwierigen finanziellen Situation ist die Gemeinde angehalten, den 1. Vorsitzenden des BEF (TG) zu kontaktieren, um eine Aufschiebung oder Aussetzung der Beitragszahlungen begründend zu beantragen.

Eine eventuelle Verminderung der Mitgliedsbeiträge um den auf die Mitglieder aufgeteilten Versicherungsbetrag der noch laufenden eigenen Versicherung ist nach Absprache und zeitlicher Begrenzung möglich. Das sollte bitte gesondert vereinbart werden.

Die Höhe der Beiträge wird pro Mitglied und Monat ermittelt.

Aktuelle Tabelle der Beitragszahlungen:

### Kontoverbindung des BeF (TG)

Sparkasse Paderborn Detmold

IBAN: DE50 4765 0130 0046 0414 55

Beiträge	Vollmitgliedschaft (A)	Kandidatenstatus (K) ca. 2-3 Jahre	Partner-Werke (PW)
Mitgliedsbeitrag	3,00 € (pro Mitglied und Monat)	0,00	0,00€
Enthaltene Leistungen	Alle derzeitig besprochenen finanziellen Leistungen	Keine	Alle derzeitig besprochenen Leistungen

## Antrag zur Mitgliedschaft im Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden)

Hiermit melden wir unsere Gemeinde zur Mitgliedschaft im Bund evangelischer Freikirchen (Taufgesinnte Gemeinden) an.

Mit dem Bundes-Bekenntnis und der Satzung des BeF (TG) sind wir einverstanden. Die Vereinbarungen der Mitgliedsbeiträge sind uns bekannt. Über das Aufnahmeverfahren sind wir informiert und damit einverstanden. Die Datenschutzerklärung auf der Webseite BeF (TG) haben wir zur Kenntnis genommen. <https://bftg.de/datenschutz/>

Wir würden uns freuen, schon bald eine positive Antwort zu bekommen.

Kontaktdaten der Gemeinde	
Name der Gemeinde	
Straße, Nr.	
PLZ Ort	
Telefon des Büros	
E-Mail	
Internet	
Pastor/Ansprechpartner	

Die Informationen des Bundes sollen ebenfalls an folgende Personen gehen:

Name		E-Mail	
Name		E-Mail	
Name		E-Mail	

Unterschriftsberechtigter Pastor oder Älteste der Gemeinde,  
im Auftrag des Vorstands der Gemeinde.

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

An

Bund Evangelischer Freikirchen e.V.  
Moritz-Rülf-Str. 5  
32756 Detmold

Diese Vorlage kann auch  
per E-mail: [info@beftg.de](mailto:info@beftg.de) zurückgesandt werden.

## Gemeindeumfrage bei Neu-Anmeldung

**Name der Gemeinde:**

**Adresse der Gemeinde:**

---

### 1. Stand der Mitgliedschaft am 01.01. des Antrags-Jahres

**Zugang:** - in Verbindung mit der Taufe \_\_\_\_\_

- aufgrund eines Zeugnisses aus anderen Gemeinden \_\_\_\_\_

**Gesamtzugang im Antragsjahr** \_\_\_\_\_

**Abgang:** - in andere Gemeinden \_\_\_\_\_

- durch Tod \_\_\_\_\_

- durch Ausschluss/Streichung \_\_\_\_\_

**Gesamtabgang im laufenden Jahr** \_\_\_\_\_

**Jahresausgleich:** Zugang (+) oder Abgang (-)

( ) \_\_\_\_\_

---

**Stand der Mitgliedschaft am 31.12. des laufenden Jahres** \_\_\_\_\_

## 2. Kontaktdaten der Gemeindemitarbeiter (\*Ein Ansprechpartner für den Bund)

	Name	Tel. Nummer	E-Mail	Freigestellt (ja/nein)
Pastoren/Älteste				
Diakone*				
Datenbeauftragte *				
Kassierer *				
Jugendleiter*				
Jungscharleiter *				
Leitung in der Kinderarbeit*				
Tontechniker *				
Video u. Bildtechnik *				

## 3. Aufschlüsselung der Mitglieder und Kinder nach Alter

68 und älter	_____	28 bis 37 Jahre	_____
58 bis 67 Jahre	_____	18 bis 27 Jahre	_____
48 bis 57 Jahre	_____	14 bis 17 Jahre	_____
38 bis 47 Jahre	_____	0 bis 13 Jahr	_____

## 4. Aufschlüsselung der Mitglieder nach Staatsangehörigkeit

Personen mit einem deutschen Pass \_\_\_\_\_ (Anzahl)

Personen mit einem \_\_\_\_\_ (Land) Pass \_\_\_\_\_ (Anzahl)

